

S A T Z U N G

über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen

(Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), § 4 Abs. 3 LgebG und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat die Versammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Plochingen – Altbach - Deizisau am

13.12.2017

folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Der Gemeindeverwaltungsverband Plochingen – Altbach - Deizisau (GVV) erhebt für öffentliche Leistungen, die er auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen des GVV.

§ 2

Gebührenfreiheit

- (1) Für die sachliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 9 Landesgebührengesetz entsprechend. Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 10 Absatz 1 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 2, 5 und 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend, soweit Gegenseitigkeit besteht.
- (2) Soweit der Gemeindeverwaltungsverband Plochingen – Altbach - Deizisau Aufgaben einer unteren Verwaltungsbehörde oder einer unteren Baurechtsbehörde wahrnimmt, gilt für die persönliche Gebührenfreiheit außerdem § 10 Abs. 3 bis 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend.
- (3) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Verfahren, die vom Gemeindeverwaltungsverband ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (4) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet
 1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld dem GVV gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 12,50 € bis 10.000,-- € zu erheben.

- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 12,50 € erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 12,50 €.

§ 5

Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6

Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Der Gemeindeverwaltungsverband kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7

Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die dem Gemeindeverwaltungsverband erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere
 - a) Gebühren für Telekommunikation,
 - b) Reisekosten,
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8

Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am 01.02.2018 in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 01.04.2007 außer Kraft.

Aufertigungsvermerk:

Plochingen, den 16.01.2018

gez. Frank Buß
Verbandsvorsitzender
Bürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung des Gemeindeverwaltungsverbandes
Plochingen - Altbach - Deizisau

GEBÜHRENVERZEICHNIS ZUR VERWALTUNGSGEBÜHRENSATZUNG

INHALTSÜBERSICHT

Nr. 1- 9:	GASTSTÄTTENRECHT
Nr. 10-13:	GEWERBERECHT
Nr. 14-39:	BAURECHT

GASTSTÄTTENRECHT

Nr. 1

Gaststättenerlaubnis (§ 2 GastG)

Rahmengebühr: 150,00 - 5.000,00 €

Nr. 2

Befristete Gaststättenerlaubnis bis zu einem Jahr (§ 3 Abs. 2 GastG)

Rahmengebühr: 150,00 - 5.000,00 €

Nr. 3

Stellvertretererlaubnis (§ 9 GastG)

Festgebühr: 150,00 €

Nr. 4

Vorläufige Gaststättenerlaubnis (§ 11 GastG)

Festgebühr: 100,00 €

Nr. 5

Vorläufige Stellvertretererlaubnis (§ 11 GastG)

Festgebühr: 100,00 €

Nr. 6

Regelmäßige Sperrzeitverkürzung (für mehrere Monate)

Rahmengebühr: 100,00 - 500,00 € pro Monat

Nr. 7

Verlängerung von Fristen (§§ 8 Satz 2, 9 Satz 2, 24 Absatz 1 Satz 3 GastG)

Rahmengebühr: 50,00-1.000,00 €

Nr. 8

Widerruf einer Gaststättenerlaubnis

Rahmengebühr: 150,00 - 1.500,00 €

Nr. 9

Auflagen und Anordnungen (§§ 5,6, 12 Abs. 3,21 GastG, §§ 6,12 Satz 2,13 GastVO)

Rahmengebühr: 100,00 - 500,00 €

GEWERBERECHT

Nr. 10

Erlaubnis zur Schaustellung von Personen (§ 33 a GewO)

Rahmengebühr: 150,00 - 2.000,00 €

Nr. 11

Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33 i GewO)

Rahmengebühr: 500,00 - 4.000,00 €

Nr. 12

Erlaubnis zum Betrieb eines Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 und 2 GewO)

Rahmengebühr: **200,00 - 4.000,00 €**

Nr. 13

Schließungsverfahren von Betrieben (z. B. Gaststätten, Spielhallen) (§ 15 Abs. 2 GewO)

Rahmengebühr: **150,00 - 1.500,00 €**

BAURECHT

Nr. 14

a) Baugenehmigung, Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen; Nutzungsänderung

Wertgebühr: **0,6% der Baukosten, mind. 150,00 €**

b) Bauüberwachung (bis zu 2 Abnahmen)

Wertgebühr: **0,15 % der Baukosten, mind. 150,00 €. Jede weitere Abnahme kostet 50,00 €**

Nr. 15

**Baugenehmigung, Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen; Nutzungsänderung
wenn bei der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können**

Rahmengebühr: **150,00 - 5.000,00 €**

Nr. 16

Baugenehmigung, Genehmigung von Werbeanlagen

Rahmengebühr: **150,00 - 1.500,00 €**

Nr. 17

Baugenehmigung, Teilbaugenehmigung

Wertgebühr: **0,1% der Teilbaukosten, mind. 150,00 €**

Nr. 18

Bauvorbescheid

Rahmengebühr: **1/4 der Gebühr nach Nr.14; mindestens 150,00 €**

Nr. 19

**Befreiung, Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften
und von Festsetzungen eines Bebauungsplanes**

Rahmengebühr: **150,00 - 10.000,00 € je Befreiung / Ausnahme**

Nr. 20

Baukontrolle

zusätzliche Nachprüfungen und sonstige Kontrollen

Zeitgebühr: **30,00 € je angefangene halbe Stunde**

Nr. 21

Gebrauchsabnahme von fliegenden Bauten (Zelte, Fahrgeschäfte usw.)

Zeitgebühr: **30,00 € je angefangene halbe Stunde**

Nr. 22

**Wiederkehrende Prüfung von Sonderbauten (Brandverhütungsschau)
und Beratungsgebühren im vorbeugenden Brandschutz**

Zeitgebühr: **30,00 € je angefangene halbe Stunde**

Nr. 23

Bearbeitung Baulast, Eintragung, Übernahme

Rahmengebühr: **50,00 - 500,00 € je Baulast**

Nr. 24

Anträge auf Änderungen des Baulastenverzeichnisses (z.B. Löschanträge)

Rahmengebühr: **50,00 - 500,00 € je Baulast**

Nr. 25

Abgeschlossenheitsbescheinigungen

Rahmengebühr: **150,00 - 3.000,00 €**

Nr. 26

Kenntnisgabeverfahren

Untersagen des Baubeginns

Rahmengebühr: **50,00 - 500,00 €**

Nr. 27

Kenntnisgabeverfahren

Ablehnung eines Antrages auf Untersagung des Baubeginns

Rahmengebühr: **50,00 - 500,00 €**

Nr. 28

Kenntnisgabeverfahren

Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen gem. § 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO

Festgebühr: **50,00 €**

Nr. 29

Kenntnisgabeverfahren

Mitteilung gem. § 53 Abs. 4 LBO

Festgebühr: **50,00 €**

Nr. 30

Kenntnisgabeverfahren

Angrenzerbenachrichtigung

Festgebühr: **10,00 € je Angrenzer , mindestens 50,00 €**

Nr. 31

Bau- und planungsrechtliche Beratung außerhalb von Baugenehmigungsverfahren

Zeitgebühr: **erste 15 Minuten gebührenfrei,
danach Zeitgebühr 12,50 € je angefangene 1/4 Stunde**

Nr. 32

**Auskünfte aus Bauakten und Bauplänen oder Einsicht in solche
Auskünfte aus den Standsicherheitsnachweisen (Statik) oder Einsicht**

Zeitgebühr: **25,00 € je angefangene halbe Stunde
zzgl. Ersatz für Kopien**

Nr. 33

Kopien aus Bauakten und Bauplänen (DIN A3 und DIN A4)

Festgebühr: **0,50 € pro Seite**

Nr. 34

Kopien aus Bauakten und Bauplänen (Sondergrößen)

Rahmengebühr: **12,70 - 51,00 €**

Nr. 35

Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden

Festgebühr: **1/4 der Gebühren nach Nr.14 bis Nr. 17; mindestens 150,00 €**

Nr. 36

Erteilung Steuerbescheinigung für Kulturdenkmal

Rahmengebühr: **150,00 - 1.000,00 €**

Nr. 37

Denkmalschutzrechtliche Entscheidung

Rahmengebühr: **150,00 - 1.000,00 €**

Nr. 38

Wasserrechtliche Genehmigungen gem. §§ 76 und 96 WG

Rahmengebühr: **150,00 - 10.000,00 €**

Nr. 39

baurechtliche Maßnahmen / Anordnungen

Rahmengebühr: **150,00 - 10.000,00 €**

Nr. 40a

Vereinfachte Baugenehmigung

Wertgebühr: **0,45 % der Baukosten, mindestens 150,00 €**

Nr. 40b

Bauüberwachung vereinfachte Baugenehmigung (bis zu zwei Abnahmen)

Wertgebühr: **0,15 % der Baukosten, mind. 50,00 €. Jede weitere Abnahme kostet 50,00 €.**